

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 3075
Urteil Nr. 172/2004 vom 28. Oktober 2004

URTEIL

In Sachen: Klage auf teilweise einstweilige Aufhebung von Artikel 1*bis* § 5 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1973 über die Lärmbekämpfung in der durch das Dekret der Wallonischen Region vom 29. April 2004 abgeänderten Fassung, erhoben von P. Thiry und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 2. September 2004 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 6. September 2004 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben P. Thiry, wohnhaft in 4400 Flémalle, rue des Béguines 34, P. Deneye, wohnhaft in 4470 Saint-Georges-sur-Meuse, rue Vingt Ponts 59/A, und Y. Oly, wohnhaft in 4400 Flémalle, rue de la Reine 48/6, Klage auf teilweise einstweilige Aufhebung von Artikel 1bis § 5 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1973 über die Lärmbekämpfung, in der durch das Dekret der Wallonischen Region vom 29. April 2004 abgeänderten Fassung (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 4. Juni 2004, zweite Ausgabe).

Mit derselben Klageschrift beantragen die klagenden Parteien ebenfalls die Nichtigerklärung derselben Gesetzesbestimmung.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 22. September 2004

- erschienen
- . RA L. Misson und RA X. Close, in Lüttich zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RA F. Haumont, in Brüssel zugelassen, und RÄin F. Guérenne, in Nivelles zugelassen, für die Wallonische Regierung,
- haben die referierenden Richter J.-P. Snappe und A. Alen Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.
- hat der Vorsitzende die Rechtssache zur weiteren Verhandlung auf die Sitzung vom 6. Oktober 2004 vertagt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 6. Oktober 2004

- erschienen
- . RA L. Misson und RA X. Close, in Lüttich zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RA F. Haumont, in Brüssel zugelassen, und RÄin F. Guérenne, in Nivelles zugelassen, für die Wallonische Regierung,
- haben die referierenden Richter J.-P. Snappe und A. Alen Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des vorgenannten Sondergesetzes, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

Hinsichtlich der angefochtenen Bestimmung

B.1.1. Die klagenden Parteien beantragen die teilweise einstweilige Aufhebung von Artikel 1bis § 5 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1973 über die Lärmbekämpfung in der durch das Dekret der Wallonischen Region vom 29. April 2004 abgeänderten Fassung.

Artikel 1 des vorgenannten Dekrets bestimmt:

« In Artikel 1bis des Gesetzes vom 18. Juli 1973 über die Lärmbekämpfung werden folgende Abänderungen vorgenommen:

[...]

7. Ein Paragraph 5 mit dem nachstehenden Wortlaut wird zwischen den Paragraphen 3, der zum Paragraphen 4 wird, und den Paragraphen 4, der zum Paragraphen 7 wird, eingefügt:

' § 5. In den Zonen A', B' und C' des Lärmbelastungsplans des Flughafens Lüttich-Bierset sind folgende Grundsätze anwendbar:

1° wenn in den Hauptschlafräumen der innerhalb der Zone A des langfristigen Entwicklungsplans aufgenommenen Wohnungen Schalldämmungsarbeiten durchgeführt werden, gewährleisten diese durch angemessene Techniken die Einhaltung einer minimalen Schalldämmung von 42 dB (A);

2° wenn in den Hauptschlafräumen der außerhalb der Zone A des langfristigen Entwicklungsplans aufgenommenen Wohnungen Schalldämmungsarbeiten durchgeführt werden, gewährleisten diese durch angemessene Techniken die Einhaltung einer Schalldämmung, die ausreicht, um einen Schallpegel von höchstens 45 dB (A) zu garantieren, ohne daß diese maximalen Schallpegel mehr als zehnmal im Laufe eines Zeitraums von vierundzwanzig Stunden überschritten werden dürfen, vorausgesetzt daß diese Überschreitungen auf eine Überschreitung des in Paragraph 7 erwähnten maximalen Außenschallpegel zurückzuführen sind.

[...]'

[...]»

Die klagenden Parteien beantragen insbesondere die einstweilige Aufhebung des Satzteils « ohne daß diese maximalen Schallpegel mehr als zehnmal im Laufe eines Zeitraums von

vierundzwanzig Stunden überschritten werden dürfen, vorausgesetzt daß diese Überschreitungen auf eine Überschreitung des in Paragraph 7 erwähnten maximalen Außenschallpegel zurückzuführen sind ».

B.1.2. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.
- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muß die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

Hinsichtlich des schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils

B.2. Mit einer einstweiligen Aufhebung durch den Hof soll vermieden werden, daß der klagenden Partei aufgrund der unmittelbaren Anwendung der angefochtenen Normen ein ernsthafter Nachteil entstehen würde, der infolge einer etwaigen Nichtigerklärung nicht oder nur schwer wiedergutzumachen wäre.

B.3. Zur Begründung dessen, daß die angefochtene Bestimmung für sie die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils in sich berge, machen die klagenden Parteien geltend, daß der von ihnen erlittene Nachteil nicht hypothetisch sei, daß die erlaubten Überschreitungen während der Nacht stattfänden und daß der von ihnen erlittene Nachteil nicht nur in den Fällen einer bereits schallgedämmten Wohnung (wie bei der ersten klagenden Partei) zu untersuchen sei, sondern auch in den Fällen, in denen die Schalldämmungsarbeiten an der Wohnung noch nicht in Angriff genommen worden seien (wie bei der zweiten und der dritten klagenden Partei). Ihrer Klageschrift legen die klagenden Parteien mehrere

Sachverständigengutachten bei, in denen die gesundheitlichen Auswirkungen des Nachtlärms dargelegt werden.

B.4.1. Die Wohnungen der zweiten und der dritten klagenden Partei befinden sich zur Zeit in der Zone C' des Lärmbelastungsplans des Flughafens von Bierset. Die Schalldämmungsarbeiten, die einen Schallpegel von höchstens 45 dB (A) in den Hauptschlafräumen garantieren sollen, sind dort noch nicht durchgeführt worden.

Die angefochtene Norm betrifft die Garantie, die durch die Durchführung solcher Arbeiten erhalten werden soll. Die beantragte einstweilige Aufhebung ist nicht geeignet, kurzfristig für diese klagenden Parteien zu verhindern, daß sich aus der unmittelbaren Anwendung der angefochtenen Norm ein ernsthafter Nachteil ergibt.

B.4.2. Die Wohnung der ersten klagenden Partei befindet sich zur Zeit in der Zone B' des Lärmbelastungsplans. Sie war in den Jahren 2000-2001 Gegenstand von Schalldämmungsmaßnahmen.

Aus dem Bericht der Dienststelle « Etudes, Devis et Suivi des travaux d'Insonorisation » vom 26. Januar 2001, « Résultat des tests d'insonorisation de 14 maisons en zone B », wird ersichtlich, daß der Schallpegel in den beiden Schlafzimmern um 48,2 bzw. 45,2 Dezibel reduziert wurde.

Die klagende Partei stellt diesen Bericht nicht in Abrede. Sie stellt auch nicht unter Beweis, daß die Schwelle von 45 dB (A) in den Schlafzimmern jetzt überschritten werden würde, und zwar auch dann, wenn der zulässige Höchstschallpegel von 87 dB (A), auf den sie in ihrer Klageschrift Bezug nimmt, überschritten wird.

Die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils ist bei dieser klagenden Partei nicht nachgewiesen.

B.5. Da eine der Voraussetzungen für die einstweilige Aufhebung nicht erfüllt ist, ist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurückzuweisen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 28. Oktober 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior